

Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen
Tierärztekammer

über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Tierhaltung und
Tierschutz“ (gemäß § 13 Abs. 1 Z 14
Tierärztekammergesetz 2012)

(Fachtierarztausbildungs- und -prüfungsordnung – Tierhaltung und Tierschutz)

Aufgrund des § 14b Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2016, sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2016, wird verordnet:

Festlegung der Kriterien für die Erlangung des Fachtierarztes für Tierhaltung und Tierschutz

§ 1

Das Fachgebiet des Fachtierarztes für Tierhaltung und Tierschutz umfasst den gesamten Bereich der Tierhaltung – insbesondere die tiergerechte Haltung aller Tiere (Heim-, Nutz-, und Wildtiere) in menschlicher Obhut und die medizinische Behandlung von Verhaltensstörungen. Das Fachgebiet umfasst weiters den Umgang mit Tieren, den Transport, die Schlachtung und Tötung, sowie internationales und nationales Tierschutzrecht

§ 2

Diplomates des European College of Animal Welfare and Behavioral Medicine (ECAWBM) gelten als Fachtierärzte für Tierhaltung und Tierschutz.

Kriterien für die Zulassung zur Fachtierarztprüfung für Tierhaltung und Tierschutz

§ 3

(1) Als Abschluss einer fachspezifisch-praktischen Weiterbildung gemäß § 14b Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz gilt eine mindestens 4-jährige, tierärztliche Berufsausübung mit Schwerpunkt im Fachgebiet Tierhaltung und Tierschutz oder Verhaltensmedizin unter Anleitung, Supervision durch einen Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz.

(2) Die fachspezifisch-theoretische Weiterbildung gemäß § 14b Abs. 1 Z 4 Tierärztegesetz gilt als abgeschlossen, wenn in den 4 Jahren vor der Fachtierarztprüfung 20 fachspezifische Bildungsstunden gemäß Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. pro Jahr oder 80 fachspezifische Bildungsstunden gemäß Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. im Durchrechnungszeitraum der letzten 4 Jahre vor der Fachtierarztprüfung erworben wurden. Die Aufteilung der Bildungsstunden hat dem jeweiligen Schwerpunkt in der Tätigkeit im Fachgebiet (Tierhaltung und Tierschutz oder Verhaltensmedizin) zu entsprechen. Die Dokumentation der fachspezifisch-theoretischen Weiterbildung erfolgt analog der Dokumentation der Tiergesundheitsdienst-Fort- und Weiterbildung durch die Österreichische Tierärztekammer.

(3) Die fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung gemäß § 14b Abs. 1 Z 5 Tierärztegesetz gilt als abgeschlossen, wenn

1. zwei einschlägige, wissenschaftliche Publikationen, die zum überwiegenden Teil vom Prüfungswerber stammen (Erstautor) in veterinärmedizinischen Fachzeitschriften (z.B.: Amtstierärztlicher Dienst, Praktischer Tierarzt, Tierärztliche Praxis, Tierärztliche Umschau, Wiener Tierärztliche Monatsschrift, Animal Welfare, Journal of Applied Animal Welfare Science, Journal of Veterinary Behavior, Applied Animal Behavior Science u.a.) veröffentlicht wurden. Die Diplomarbeit wird als wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 14b Abs. 1 Z 5 Tierärztegesetz nicht anerkannt. Werden aus einer Dissertation oder weiterführenden wissenschaftlichen Arbeiten (z.B. PhD) Publikationen veröffentlicht, so wird davon eine fachspezifische Publikation als wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 14b Abs. 1 Z 5 Tierärztegesetz anerkannt.
2. ein wissenschaftlicher Vortrag im Rahmen einer tierärztlichen Fachveranstaltung für Tierhaltung und Tierschutz oder der Verhaltensmedizin gehalten wurde. Vorträge von Prüfungswerbern bei nationalen Veranstaltungen sind der Fachtierarztprüfungskommission vorab zu melden, um eine Evaluierung durch ein Mitglied der Fachtierarztprüfungskommission zu ermöglichen.
3. eine Mitgliedschaft und aktive Mitarbeit bei einer einschlägigen, wissenschaftlichen Gesellschaft (Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte, Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz, oder eine vergleichbare, ausländische Gesellschaft z.B. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (ISAE) besteht.
4. der Abschluss einer fachspezifischen Fortbildung, die von einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland angeboten wird (z.B. ITT der VUW, Messerli- Forschungsinstitut, Tierschutzmodul, Physikatskurs BMG) vorliegt.

Fachtierarztprüfung für Tierhaltung und Tierschutz

§ 4

(1) Bei der Fachtierarztprüfung gemäß § 14a Abs. 1 Tierärztegesetz hat der Prüfungswerber gemäß § 14f Abs. 2 leg cit ein detailliertes, dem jeweils neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes, umfassendes Wissen auf dem Fachgebiet der Tierhaltung und des Tierschutzes oder der Verhaltensmedizin nachzuweisen.

(2) Der Nachweis dieses Wissens erfolgt durch:

1. eine mündliche Prüfung vor der Fachtierarztprüfungskommission. Pro Kalenderjahr ist mindestens ein Prüfungstermin auszuschreiben. Prüfungsfragen werden aus dem folgenden Lehrzielkatalog gestellt (das Institut für Tierhaltung und Tierschutz und das Messerli-Forschungsinstitut der VUW stellen entsprechende Literaturlisten und Fragenkataloge zur Verfügung):

- a. Haltungsansprüche von Tieren (Heim-, Nutz und Wildtiere) in menschlicher Obhut, Haltungs-, Nutzungsformen und Technik. Stallbau und Einrichtungen. Tierbezogene Beurteilung von Tierhaltungen und Einrichtungen.
- b. Mensch-Tier-Beziehung – Grundzüge und Bedeutung für den Tierschutz.
- c. Tierschutzethik, Veterinärmedizinische Ethik.
- d. Verhaltenskunde und Kognitionsforschung.
- e. Rechtsgrundlagen im Tierschutz, Tiertransport und Tierversuche.

2. die Dokumentation über die Sanierung eines Problemfalles: Der Prüfungswerber hat zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Fachtierarztprüfung drei Problemgebiete bekanntzugeben, aus

denen die Fachtierarztprüfungskommission eines auswählt, über das der Prüfungswerber eine schriftliche Dokumentation der Sanierung zur Prüfung vorzulegen hat. Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Prüfungswerber anstelle der Dokumentation über die Sanierung eines Problembetriebes eine gleichwertige, andere Aufgabe vorgeben. Die Gleichwertigkeit ist gesondert zu begründen.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 5

(1) Die Beschwerde gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer unter Anhörung der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist nur bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung gestattet.

Festlegung der Fortbildungsverpflichtung für Fachtierärzte für Tierhaltung und Tierschutz

§ 6

(1) Die Anerkennung von fachspezifischen Bildungsstunden (Fachtierarzt-Fort- und Weiterbildung gemäß § 14h Abs. 3 Tierärztegesetz) erfolgt gemäß Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. durch die Fachtierarztprüfungskommission für Tierhaltung und Tierschutz. Fachspezifische Bildungsstunden werden unabhängig von TGD-Fortbildungsstunden bzw. Bildungsstunden festgelegt. Veranstalter von tierärztlichen Fort- und Weiterbildungen haben um die Anerkennung von fachspezifischen Bildungsstunden vorab anzusuchen. Nur für im Ausland absolvierte Fortbildungsveranstaltungen kann im Nachhinein um Anerkennung von fachspezifischen Bildungsstunden angesucht werden.

(2) Die Fachtierarztprüfungskommission überprüft die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung.

(3) Die Dokumentation der Fortbildung der Fachtierärzte für Tierhaltung und Tierschutz erfolgt durch die Österreichische Tierärztekammer.

(4) Fachtierärzte für Tierhaltung und Tierschutz haben 20 fachspezifische Bildungsstunden pro Jahr (d.h. 80 fachspezifische Bildungsstunden im Durchrechnungszeitraum von 4 Jahren) nachzuweisen.

Diese Verordnung tritt am Tag, der auf ihre Kundmachung folgt, in Kraft.

Wien, den 11. Juli 2017

Der Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Mag. Kurt Frühwirth eh.

Erläuterungen

ad § 3 Abs. 1:

Durch die Verkürzung der erforderlichen Dauer der fachspezifisch-praktischen Weiterbildung wird eine Angleichung an die Voraussetzungen des ECAWBM erreicht.